

	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 5309
Satzungsbeschluss	Fax (0202)	563 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.07.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1870/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.09.2003	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
18.11.2003	Verkehrsausschuss	Beschlussempfehlung
10.12.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
15.12.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
2. Abweichungssatzung Schluchtstraße		

Grund der Vorlage

Die ausgebauten Straßenflächen der Schluchtstraße zwischen Schloßstraße und Rudolf-Steiner-Straße befinden sich abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung nicht vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Schluchtstraße gemäß dem beiliegenden Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal (EBS) gilt eine Straße erst dann als endgültig hergestellt, wenn sich die ausgebauten Straßenflächen auch im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal befinden. Die endgültige Herstellung einer Straße ist u. a. Voraussetzung für die Anforderung von Erschließungsbeiträgen.

In den 60er Jahren wurde die Schluchtstraße zwischen Schloßstraße und Rudolf-Steiner-Straße ausgebaut. An verschiedenen Stellen befinden sich kleinere Gehwegflächen noch im Eigentum der Anlieger. Um die Refinanzierung des Herstellungsaufwands zu ermöglichen, hatte der Rat der Stadt am 30.09.2002 für die Schluchtstraße eine Abweichungssatzung beschlossen (siehe VO/0117/02), die den Mangel der hinsichtlich des Grunderwerbs nicht erfüllten Herstellungsmerkmale der EBS heilen sollte.

Nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung wurde festgestellt, dass durch die Art der dargestellten Straßen-Ausbaugrenze im vorliegenden Kartenmaterial das Flurstück 109 von hier nicht als eine Gehwegfläche erkannt wurde, die sich ebenfalls noch in Privateigentum befindet.

Vor dem Gebäude Schloßstr. 40 wurde eine Teilfläche aus dem Flurstück 243 als Gehweg ausgebaut. Diese Fläche liegt außerhalb der festgesetzten Straßenfluchtlinie auf privatem Grund (Planüberschreitung). Die bisher vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vertretene Rechtsauffassung (Vgl. Beschluss vom 20.09.1999 - 12 L 5205/98) ging davon aus, dass der Erwerb einer planüberschreitend ausgebauten Straßenfläche auf Grund der Herstellungsmerkmale in der EBS nicht erforderlich sei. Die Herstellungsmerkmale fordern lediglich das Eigentum an den Straßenflächen innerhalb der festgesetzten Breiten. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat seine Rechtsauffassung inzwischen aber offensichtlich aufgegeben, denn in den Klageverfahren Bökenbusch und Nocken, die im Juli 2003 verhandelt wurden, hielt das Gericht bei vergleichbarer Rechtslage den Erwerb der auch in den Straßen Bökenbusch und Nocken überschreitend ausgebauten Gehwegflächen für erforderlich. Das Gericht begründet seine Auffassung – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – damit, dass sich die Erschließungsanlage auf die Fläche erstreckt, die vor Ort als Straße ausgebaut wurde und von einem unbefangenen Betrachter als Straße erkannt werde. Die Regelung in der EBS ist mithin insoweit unwirksam, als sie nur einen Erwerb innerhalb der festgesetzten Breiten fordert.

Wegen des fehlenden Erwerbs des Flurstücks 109 sowie einer Teilfläche aus dem Grundstück Schloßstr. 40 ist eine weitere Abweichungssatzung erforderlich, die im Entwurf beigelegt ist (siehe Anlage 01).

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für die Schluchtstraße zwischen Schloßstraße und Rudolf-Steiner-Straße wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung durchgeführt.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan

Anlage 03 – Lageplan